

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreis Börde über die Erteilung eines Vorbescheides nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen der JUWI GmbH auf den Flurstücken 1355 und 62/9 der Gemarkung Hohendodeleben

Gemäß § 21a Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) i.V.m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Der Landkreis Börde als untere Immissionsschutzbehörde hat der JUWI GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energie-Allee 1, den Vorbescheid vom 08.04.2024 zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW, Nabenhöhe 166 m, Nennleistung 6,0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 241 m auf den Flurstücken 1355 und 62/9 der Gemarkung Hohendodeleben erteilt.

Im Vorbescheid des Landkreis Börde vom 08.04.2024 (70.10.05/WP Hohendodeleben/JUWI/ Vorbescheid) wird folgendes verfügt:

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 9 i.V.m. § 4 BImSchG und der Nr. 1.6.2 in Spalte c, Verfahrensart „V“ des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.3 in Spalte 2 des Anhangs des UVPG wird auf Antrag der JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt vom 23.11.2022, eingegangen am 30.11.2022 mit letzter Ergänzung vom 24.03.2023 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter entsprechend den nachstehenden unter II aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der im Folgenden unter III festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) durch

Vorbescheid

festgestellt, dass Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V150-6.0 MW, Nabenhöhe 166 m, Nennleistung 6,0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe 241 m auf den Grundstücken

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89, Zone 32
WEA 1	Hohendodeleben	3	62/9, 1355	Rechtswert: 673.349 Hochwert: 5.776.652
WEA 2	Hohendodeleben	3	62/9, 1355	Rechtswert: 673.384 Hochwert: 5.776.284

hinsichtlich

- o ihrer Schallimmissionen
- o ihrer Turbulenzintensität

zulässig sind.

2. Gegenstand des Vorbescheides ist die Prüfung, ob immissionsschutzrechtliche Belange (hier Schallimmissionen) dem Vorhaben entgegenstehen sowie ob die Voraussetzungen für die Standorteignung gemäß Turbulenzgutachten erfüllt sind. Nicht Gegenstand sind darüberhinausgehende einzelne Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG ausgenommen der allgemeinen positiven Gesamtbeurteilung des Vorhabens.

3. Der Vorbescheid wird unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, Vorbehalte und Hinweise im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erteilt.
4. Der Vorbescheid ergeht unter dem Vorbehalt, im Genehmigungsbescheid weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Ausgenommen hiervon ist der Belang Schallimmissionen, da dieser Vorbescheid hierzu eine abschließende Regelung trifft. Da keine Bauantragsunterlagen eingereicht wurden, kann für die Turbulenzintensität keine abschließende Regelung getroffen werden. Es kann lediglich die Zulässigkeit bestätigt werden.
5. Nicht Gegenstand des Vorbescheides sind die vom Antragsteller ausgeschlossenen Belange:
 - Belange der Raumordnung und der Bauleitplanung,
 - Naturschutz und Landschaftspflege (umfassend, insbesondere Eingriffsregelung nach den §§ 15 ff. BNatSchG, Artenschutz nach den §§ 44, 45 BNatSchG),
 - Belange der Wasserwirtschaft,
 - Belange des Denkmalschutzes,
 - Belange der Schattenimmissionen,
 - Forstrechtliche Belange,
 - Verträglichkeit hinsichtlich FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet

Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG hat eine vorläufige Gesamtbeurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der WEA am geplanten Standort keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

6. Der Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen Öffentlichen Belange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
7. Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Vorbescheides gebunden.
8. Für den Erlass dieses Vorbescheides werden vom Landkreis Börde Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 2 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde und sind Bestandteil dieses Bescheides.

Im Abschnitt III des Genehmigungsbescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Bekanntmachung und der gesamte Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung können in der Zeit vom

06.08.2024 bis einschließlich 19.08.2024

über den nachfolgenden Link

<https://www.landkreis-boerde.de/Hohendodeleben2WEAVB>

in der Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Börde, unter der Rubrik Bekanntmachungen eingesehen werden.

Daneben liegen die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 06.08.2024 bis einschließlich 19.08.2024 am Standort der Genehmigungsbehörde während der jeweils angegebenen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben

Montag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Des Weiteren liegt der Vorbescheid bei der Stadt Wanzleben-Börde, Markt 1-2, Haus 1, Raum 201 in 39164 Wanzleben-Börde zur Einsichtnahme während folgender Dienststunden aus:

Dienstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Der Vorbescheid gilt gemäß § 41 VwVfG Abs. 4 Satz 3 zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Börde, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben erhoben werden.

Haldensleben, den 02.07.2024


i.v. Stichnoth
M. Stichnoth
Landrat